

ischen Registeramtes geschehen, ohne dass es noch irgendwelcher weiterer Erkundigungen bedürfte. Im übrigen ist der im angefochtenen Entscheid vorgesehene Text der Eintragung nicht zu beanstanden. Was aber die Veröffentlichung betrifft, so hat diese nicht auf die ja nun aufgehobene Gütertrennung hinzuweisen. Die Dritten, für die die Veröffentlichung bestimmt ist, haben einzig ein Interesse daran, zu wissen, was für ein Güterstand fortan gilt. (Ob, falls sich dies nicht binnen angemessener Zeit zuverlässig feststellen liesse, lediglich einzutragen und zu veröffentlichen wäre, es gelte wiederum « der frühere Güterstand », kann dahingestellt bleiben.) Es erscheint als angezeigt, bekannt zu geben, dass « wiederum » Güterverbindung besteht, ansonst nicht ersichtlich wäre, warum denn der ordentliche Güterstand überhaupt zur Veröffentlichung gelangt. Unnötig ist es dagegen, den Grund des Wiedereintretens dieses Güterstandes, die richterliche Wiederherstellung bekannt zu geben (wie denn überhaupt bei der Veröffentlichung auf die Interessen der Eheleute billige Rücksicht zu nehmen ist, vgl. BGE 62 I 27). Diese Angabe hat daher zu unterbleiben.

3. — Auf das zweite Beschwerdebegehren ist nicht einzutreten, da keine Verfügung der Registerbehörden des Kantons Aargau vorliegt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Güterrechtsregisteramt des Kantons Zürich angewiesen wird, die Wiederherstellung des früheren Güterstandes einzutragen, jedoch bei der Veröffentlichung nur anzugeben, dass zwischen den Ehegatten Reiter wiederum der Güterstand der Güterverbindung besteht.

**41. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. September 1952 i. S. Politische Gemeinde Schiers gegen Bürgergemeinde Schiers und Graubünden, Kleiner Rat.**

*Grundbuch. Verwaltungsgerichtsbeschwerde.*

Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen die Verweigerung der Beurkundung eines Kaufvertrags durch den nach kantonalem Recht hierfür zuständigen Grundbuchverwalter (Art. 103 Abs. 1 GBV).

Kann ein Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, der eine Beschwerde im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GBV gutheisst, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden? (Art. 103 Abs. 3 GBV, Art. 99 I lit. c OG). Frage offen gelassen.

Nichteintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangels Darlegung einer Bundesrechtsverletzung (Art. 107, 90 Abs. 1 lit. b, 104 Abs. 1 OG).

Veräusserung von Gemeindegut. Befugnis zur Beschlussfassung und zur Vertretung der Gemeinde beim Kaufabschluss und bei der Grundbuchanmeldung (Art. 965 ZGB). Kantonales Recht und Art. 43 BV.

*Registre foncier. Recours de droit administratif.*

Plainte à l'autorité cantonale de surveillance contre la décision par laquelle le préposé au registre foncier, compétent de par le droit cantonal pour instruire un acte de vente, a refusé de procéder à cette instrumentation (art. 103 al. 1 ORF).

Peut-on attaquer par la voie du recours de droit administratif la décision par laquelle l'autorité cantonale de surveillance admet une plainte déposée en vertu de l'art. 103 al. 1 ORF (art. 103 al. 3 ORF, art. 99 I lit. c OJ)? Question laissée ouverte.

Irrecevabilité du recours de droit administratif qui n'expose pas en quoi le droit fédéral a été violé (art. 107, 90 al. 1 lit. b, 104 al. 1 OJ).

Aliénation de biens communaux. Pouvoir de décision et de représentation de la commune pour la conclusion de la vente et la réquisition au registre foncier (art. 965 CC). Droit cantonal et art. 43 Cst.

*Registro fondiario. Ricorso di diritto amministrativo.*

Reclamo all'autorità cantonale di vigilanza contro la decisione con cui l'ufficiale del registro fondiario, competente in virtù del diritto cantonale per rogare un contratto di vendita, si è rifiutato di rogarlo (art. 103 cp. 1 ORF).

Può essere impugnata con un ricorso di diritto amministrativo la decisione dell'autorità cantonale di vigilanza che accoglie un reclamo interposto in virtù dell'art. 103, cp. 1 ORF (art. 103, cp. 3 ORF, art. 99 I lett. c OGF)? Questione rimasta indecisa.

Irricevibilità del ricorso di diritto amministrativo che non espone in che consiste la violazione del diritto federale (art. 107, 90 cp. 1, lett. b, 104 cp. 1 OG).

Alienazione di beni comunali. Competenza a decidere e a rappresentare il comune per la stipulazione della vendita e la domanda d'iscrizione nel registro fondiario (art. 965 CC). Diritto cantonale e art. 43 CF.

*A.* — Am 25. Juni 1950 beschloss die Bürgergemeindeversammlung von Schiers, das der Gemeinde Schiers gehörende Wohnhaus Nr. 470 an der Rossgasse in Schiers zu Fr. 5000.— an Jakob Frey zu verkaufen. Da der Gemeinderat gegen diesen Verkauf Einwendungen erhob, teilte das (gemäss Art. 177 des bündnerischen EG zum ZGB zur öffentlichen Beurkundung der von ihm grundbuchlich zu behandelnden Rechtsgeschäfte zuständige) Grundbuchamt Schiers dem Bürgerrat am 6. September 1951 mit, es könne den Kaufvertrag nicht (ins Kaufprotokoll) eintragen, solange die Differenzen zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde nicht bereinigt seien. Auf Beschwerde der Bürgergemeinde hin hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden als kantonale Aufsichtsbehörde in Grundbuchsachen mit Entscheid vom 8. Februar 1952 das Grundbuchamt angewiesen, den Kaufvertrag ins Kaufprotokoll einzutragen, weil nach Art. 16 des bündnerischen Gesetzes über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 1. September 1874 die Bürgergemeinde (als Organ der Gesamtgemeinde) zur Veräusserung von Gemeindegut zuständig sei und folglich auch einen Veräusserungsbeschluss ohne Assistenz der politischen Gemeinde « rechtskräftig vollziehen », insbesondere also « die selbständige Fertigung eines entsprechenden Vertrages vornehmen » könne.

*B.* — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde der politischen Gemeinde Schiers mit dem Antrag auf Abweisung der Grundbuchbeschwerde, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Die politische Gemeinde macht geltend, das Vorrecht der Bürger gemäss Art. 16 lit. c des Niederlassungsgesetzes beziehe sich nicht auf die Veräusserung von Gemeindegut schlechthin, sondern nur auf die Veräusserung von sog. Nutzungsvermögen (Nutzungsgut) im Sinne von Art. 12 dieses Gesetzes, und zwar sei die Bürgerkorporation (Bürgergemeinde) nur berechtigt, einem Verkauf solchen Vermögens die Zustimmung zu geben oder

sie zu verweigern, wogegen die Verfügung über das Nutzungsvermögen nach vorausgegangener Zustimmung der Bürgerkorporation eine Angelegenheit des Vorstandes der politischen Gemeinde sei. Das streitige Haus gehöre nicht zum Nutzungsvermögen, sondern zum freien Finanzvermögen der Gemeinde. Da es von der politischen Gemeinde gekauft und im Grundbuch auf ihren Namen eingetragen worden sei, sei nach Grundbuchrecht nur die politische Gemeinde verfügungsberechtigt. Als eingetragene Eigentümerin, die in das Verfahren vor dem Kleinen Rate einbezogen worden sei und durch den angefochtenen Entscheid in ihrem Eigentumsrecht verletzt werde, sei sie zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

*C.* — Die Bürgergemeinde beantragt Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie bringt u.a. vor, die streitige Liegenschaft sei Bestandteil des Armengutes, dessen Verwaltung nach Art. 16 lit. b des Niederlassungsgesetzes der Bürgergemeinde zustehe. Ihr Verfügungsrecht sei aber auch nach der vom Kleinen Rat angewandten Vorschrift von Art. 16 lit. c zu bejahen, die der Bürgergemeinde das Recht gebe, über die Veräusserung von Bestandteilen des Finanzvermögens zu befinden. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werde nicht dargelegt, welche eidgenössischen Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden seien. Der Kleine Rat habe die Verfügungsberechtigung der Bürgergemeinde auf Grund des kantonalen Rechts bejaht, dessen Anwendung auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht angefochten werden könne.

*D.* — Der Kleine Rat beantragt unter Hinweis auf die Vernehmlassung der Bürgergemeinde, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventuell sei sie abzuweisen. Mit Entscheid vom 4. Juli 1952 hat er ein Revisionsgesuch der politischen Gemeinde abgewiesen.

*E.* — Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betrachtet die Beschwerde als unbegründet, da sich ausschliesslich nach kantonalem Recht beurteile, ob ein

auf den Namen der Gemeinde Schiers eingetragenes Grundstück von der Bürgergemeinde verkauft werden könne.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Der Kleine Rat hat die Beschwerde der Bürgergemeinde gegen die Verfügung des Grundbuchamtes vom 6. September 1951 als Beschwerde gemäss Art. 103 GBV behandelt. Mit Recht. Wo der Grundbuchverwalter nach kantonalem Recht zugleich Urkundsperson ist, muss eine Verfügung, mit welcher der Grundbuchverwalter die Beurkundung eines in das Grundbuch einzutragenden Rechtsgeschäfts mangels Nachweises der Verfügungsbefugnis des Veräusserers ablehnt, der Abweisung einer Anmeldung im Sinne der eben erwähnten Bestimmung gleichgestellt werden (Entscheid des Bundesrates vom 28. Juni 1921 i.S. Zähringer, abgedruckt in Schweiz. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht 2 S. 107 ff. Nr. 27).

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Entscheid über eine Beschwerde gemäss Art. 103 GBV nur dann an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, wenn er die Anmeldung abweist bzw. die Beurkundung verweigert, wie schon die Beschwerde gegen das Grundbuchamt nur bei Abweisung der Anmeldung, nicht auch im umgekehrten Falle zulässig ist, oder ob die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über derartige Beschwerden auch dann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können, wenn sie wie der vorliegende die Beschwerde gutheissen. Auch wenn man letzteres annimmt und die Legitimation der politischen Gemeinde Schiers gemäss Art. 103 OG bejaht, kann nämlich auf die von dieser eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden.

2. — Das Haus Nr. 470 gehört unstreitig der politischen Gemeinde Schiers. Streitig ist nur, wer (welches Organ) in deren Namen darüber zu verfügen berechtigt ist. Die Vorinstanz hat auf Grund des kantonalen Rechts angenommen, diese Befugnis stehe der Bürgergemeinde zu (d.h. die

Bürgergemeindeversammlung sei zur Beschlussfassung über die Veräusserung und der Bürgerrat zur Vollziehung des Veräusserungsbeschlusses zuständig). In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird mit keinem Worte dargelegt, welche Bundesrechtssätze (vgl. Art. 104 Abs. 1 OG) und inwiefern sie durch den auf dieser Annahme beruhenden Entscheid verletzt worden seien, wie es nach Art. 107 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 lit. b OG erforderlich ist. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich in Ausführungen darüber, dass die erwähnte Annahme dem kantonalen Recht widerspreche. Die Beschwerde ist also schon mangels einer gehörigen Begründung unwirksam.

3. — Selbst wenn man jedoch über diesen formellen Mangel der Beschwerde hinwegsehen wollte, könnte darauf nicht eingetreten werden, weil die Frage, welches Gemeindeorgan befugt sei, die politische Gemeinde beim Abschluss eines Kaufvertrags über die streitige Liegenschaft und bei der Anmeldung zur Eintragung ins Grundbuch zu vertreten, als Frage des Gemeinderechts vom kantonalen Rechte beherrscht wird, dessen Anwendung das Bundesgericht als Verwaltungsgericht nicht überprüfen kann (Art. 104 OG). Das Bundesrecht spielt höchstens in die Frage hinein, ob die Bürgergemeindeversammlung das ausschliessliche Recht habe, über die Veräusserung jeder Art von Gemeindeseigentum zu beschliessen. Es liesse sich allenfalls darüber streiten, ob eine kantonale Bestimmung, die den Bürgern ein so weitgehendes Vorrecht einräumt, vor Art. 43 BV Bestand habe. Auf diese Frage wäre jedoch hier nicht weiter einzugehen, auch wenn sie von der Beschwerdeführerin aufgeworfen worden wäre. Selbst wenn man nämlich annähme, es bedeute eine Verletzung von Art. 43 BV, dass die in Schiers nicht heimatberechtigten, aber dort niedergelassenen Schweizerbürger an der Beschlussfassung über den Verkauf der streitigen Liegenschaft nicht teilnehmen konnten, würde daraus nicht folgen, dass es gegen die Bundesverfassung verstosse, wenn das kantonale Recht dem Bürgerrat die Befugnis verleiht, die politische Ge-

meinde beim Vertragsabschluss mit dem Käufer und bei der Grundbuchanmeldung zu vertreten. Die Frage, wer bei derartigen Geschäften zur Vertretung der politischen Gemeinde nach aussen ermächtigt sei, mit der sich die Grundbuchbehörden bei Prüfung des Verfügungsrechts im Sinne von Art. 965 ZGB in Fällen wie dem vorliegenden allein zu befassen haben, steht mit der in Art. 43 BV geregelten Frage des Stimmrechts der Niedergelassenen nicht in unlösbarem Zusammenhang und kann daher von den Kantonen nach freiem Belieben geordnet werden. Auch wenn behauptet worden wäre, bei der Beschlussfassung über den Verkauf des Hauses Nr. 470 sei Art. 43 BV verletzt worden, könnte also das Bundesgericht als Verwaltungsgericht in Grundbuchsachen diese Rüge nicht etwa vorfrageweise prüfen. Vielmehr hätte die Frage, ob bei jener Beschlussfassung Art. 43 BV missachtet worden sei, dem Bundesgericht höchstens mit einer staatsrechtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG vorgelegt werden können.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

42. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. September 1952 i. S.  
Naamlooze Vennotschap Kunstzijdespinnerij Nyma gegen  
Eidgen. Amt für geistiges Eigentum.

*Markenrecht.*

Schutzverweigerung gegenüber international hinterlegter Marke in der Schweiz wegen Täuschungsgefahr. Pariser Verbandsübereinkunft Art. 6 B Ziff. 3, MSchG 14 Abs. 1 Ziff. 2.

*Marques de fabrique.*

Refus d'enregistrer en Suisse une marque de fabrique ayant fait l'objet d'un enregistrement international. Refus motivé par le fait que la marque risque de tromper le public. Art. 6 B ch. 3 de la Convention d'union de Paris, 14 al. 1 ch. 2 LMF.

*Marche di fabbrica.*

Rifiuto di registrare in Svizzera una marca di fabbrica che è stata registrata internazionalmente. Rifiuto motivato dal fatto

che la marca rischia d'ingannare il pubblico. Art. 6 B, cifra 3. della Convenzione d'unione di Parigi, art. 14, cp. 1, cifra 2 LMF,

A. — Die Beschwerdeführerin, eine Kunstseidespinnerei in Nijmegen (Niederlande), liess auf Grund des Madrider Abkommens von 1891/1934 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken am 15. Mai 1951 im internationalen Markenregister unter den Nr. 153 591/2 die Wortmarken « Nymcord » und « Nycord » eintragen für die folgenden Erzeugnisse : « fils, fibres et produits fabriqués de ces fils et fibres, comme cordes et tissus ; rayonne et produits fabriqués de rayonne ».

Am 28. April 1952 teilte das eidg. Amt für geistiges Eigentum dem internationalen Amt mit, dass die beiden Marken in der Schweiz nur beschränkt zum Schutz zugelassen werden könnten, nämlich nur für aus Nylon hergestellte Waren ; denn der in beiden Marken enthaltene Bestandteil « Ny- » lasse an Nylon denken, so dass das Publikum hinsichtlich der Natur der mit diesen Marken versehenen Waren irregeführt würde, wenn sie nicht aus Nylon bestünden ; in folgedessen würden diese Marken gegen die guten Sitten verstossen (Art. 6 B Ziff. 3 Pariser Verbandsübereinkunft von 1883/1934 zum Schutze des gewerblichen Eigentums ; Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 MSchG).

B. — Gegen diese teilweise Schutzverweigerung erhob die Markeninhaberin verwaltungsgerichtliche Beschwerde, mit der sie die vollumfängliche Zulassung der beiden Marken für das Gebiet der Schweiz beantragt.

C. — Das eidg. Amt beantragt Abweisung der Beschwerde.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Beschwerdeführerin hat mit Rücksicht darauf, dass sich ihr Sitz in Nijmegen befindet, in ihren Firmanamen als charakteristischen Bestandteil die Bezeichnung « Nyma » aufgenommen. Aus dem gleichen Grunde, als Anspielung auf Firmanamen und Geschäftssitz, hat sie für ihre Produkte die Marken « Nymcord » und